

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
SG 22 Schülerbeförderung
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Für Schüler an Förderschulen und weiterführenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs.
Hinweis gem. Art.16 Abs. 2 BayDSG:
Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfRG

Die Schülerin

_____	Schülerin E-Mail	Schülerin Telefon
Geburtsdatum	Geschlecht	wohnt bei

Erziehungsberechtigte

_____	E-Mail	Telefon
Mutter, Frau		
_____	E-Mail	Telefon
Vater, Herr		

Wohnort

_____	Postleitzahl und Wohnort
Straße und Hausnummer	

Schuldaten

_____	in Klasse	Ab dem Schuljahr
Name und Art der Schule		
Ausbildungsrichtung:		
Sprachenfolge:		
zusätzliche Infos		

Grundanspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 3 km
- Die Schülerin ist aufgrund **dauernder Behinderung auf Beförderung angewiesen**. (Kopie des Schwerbehindertenausweises und ausführliches Attest liegt bei)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich. (auf dem beiliegendem Blatt wird die Gefährlichkeit näher begründet)

Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel(n) durchgeführt werden: (Bitte Haltestelle genau angeben)

_____	Abfahrtshaltestelle	Ankunftshaltestelle
Verkehrsmittel		
_____	Abfahrtshaltestelle	Ankunftshaltestelle
Verkehrsmittel		

Erziehungsberechtigte / Schülerin - Erklärung

Uns ist bekannt, dass wir uns durch die folgende Unterschrift verpflichten:

- Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich anzuzeigen.
- Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungsausweise und nicht verbrauchte Gutscheine, sowie Zeitkarten und Wertmarken unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zurückzugeben. (Durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten werden vom Antragsteller zurückerstattet)
- Der Fahrausweis ist eine öffentliche Urkunde; unrechtmäßige Eintragungen stellen eine nach § 267 StGB strafbare Urkundenfälschung dar. Die widerrechtliche Benutzung des Fahrausweises ist strafbar. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Antragsteller/Erziehungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzl. Vertreter / der volljährigen Schülerin

Schulbestätigung, die Schülerin (wird von der Schule ausgefüllt)

besucht unsere Schule ab dem: _____

- besucht das Internat
- Tagesheim
- offene Ganztagschule
- gebundene Ganztagschule

Datum und Unterschrift der Schule

Schulstempel